

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Planfeststellungsverfahren für die Verlegung des Anschlusses der Kreisstraße K 8011 an die Bundesstraße B 12 bei Eglofstal, betroffene Gemeinde: Argenbühl (Landkreis Ravensburg)

Mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 01.02.2022, Az.: 0513.2-20 / K 8011 Anschluss B 12, ist der Plan für die Verlegung des Anschlusses der Kreisstraße K 8011 an die Bundesstraße B 12 bei Eglofstal (Gemeinde Argenbühl) gemäß §§ 37 ff. des Straßengesetzes Baden-Württemberg (LStrG) i. V. m. §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. §§ 10 ff. des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG BW) festgestellt worden. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes von **Donnerstag, 24. Februar 2022 bis einschließlich Mittwoch, 09. März 2022** bei der **Gemeindeverwaltung Argenbühl, im Rathaus Eisenharz, Foyer im Eingangsbereich des Erdgeschosses, Kirchstraße 9, 88260 Argenbühl**, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkungen für die Öffentlichkeit ist bei der Einsichtnahme auf Folgendes zu achten:

- **Gemeinde Argenbühl:** Im Gebäude gilt die 3G-Regel und die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Schutzmaske. Auf die Einhaltung der Abstandsregeln ist zu achten.
- **Regierungspräsidium Tübingen:** Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefon 07071 757-0 oder per E-Mail an Abteilung2@rpt.bwl.de.
- Im Regierungspräsidium gilt die 2G-Regel und die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Schutzmaske. Auf die Einhaltung der Abstandsregeln ist zu achten.
- Auf die weiteren örtlich geltenden Regelungen und Hinweise ist zu achten.

Diese Bekanntmachung, den Beschluss und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Service/Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen

entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG).

Hinweis: In der offengelegten Fassung des Planfeststellungsbeschlusses sind aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der Einwender durch Vergabe einer "Einwendernummer" anonymisiert. Diese Einwender erhalten Ihre "Einwendernummer" bei der Gemeinde Argenbühl oder beim Regierungspräsidium Tübingen. Soweit die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht wiedergegebenen Daten (z.B. Namen, Anschrift oder von dem Vorhaben betroffene Grundstücke von Beteiligten) zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, können Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24) Auskunft über diese Daten oder darüber, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, erhalten.

Tübingen, 17. Februar 2022

Jonas Letsch

Regierungspräsidium Tübingen

- Planfeststellungsbehörde -